

**§301****Selbstentscheidung**

(1) Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts und hat das Gericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt, kann es das angefochtene Urteil abändern und in der Sache selbst entscheiden.

(2) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das Urteil im Schuld- oder Strafausspruch abzuändern ist, kann das Gericht selbst entscheiden, wenn

1. keine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe auszusprechen ist;
2. eine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe oder eine Zusatzstrafe auszusprechen ist, sofern der Protest zugunsten des Angeklagten eingelegt und dieser anwesend ist

(3) Das Gericht muß selbst entscheiden, wenn der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterungen freizusprechen ist; das gleiche gilt, wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen ist.

**§302****Wirkung des Urteils auf Mitverurteilte**

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert

**§303****Inhalt der Urteilsgründe**

(1) In den Urteilsgründen ist darzulegen, ob das Rechtsmittel aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

(2) Wird dem Rechtsmittel stattgegeben, ist anzugeben, auf welchen Gründen die Aufhebung und Zurückverweisung oder die Abänderung und Selbstentscheidung beruht.

(3) Im Falle der Zurückverweisung können in dem Urteil Weisungen mit bindender Kraft erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die §§ 242 bis 244.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 17. des PrBOG vom 7.2.1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 H. 5 Beil. 1/73). Sie lautet:

„17. Die Rechtsmittelurteile sind konzentriert abzufassen. Es bedarf in der Regel keiner umfangreichen Wiedergabe des Urteils erster Instanz. Neben einer kurzen Darlegung der dem erstinstanzlichen Urteil zugrunde liegenden Straftat, des Urteilsnehmers und des Ziels des Rechtsmittels sind in überzeugender Weise die Gründe für die Rechtsmittelentscheidung darzulegen.“

**§304****Allgemeine Vorschriften**

Für das Verfahren über den Protest und die Berufung gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechend.

**Dritter Abschnitt****Beschwerde****§305****Zulässigkeit**

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in Verfahren erster Instanz erlassenen Beschlüsse zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

(2) Auch Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte und andere Personen können gegen Beschlüsse, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

(3) Beschlüsse des Gerichts, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorauszugehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Beschlüsse über Verhaftungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Arrestbefehle und Ordnungstrafen sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

Anmerkung: Zur Zulässigkeit der Beschwerde gegen einen nach Urteilsverkündung erlassenen Haftbefehl vgl. auch Anm. nach § 246 StPO.

**§306****Einlegung und Einlegungsfrist**

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei dem Gericht, von dem der angefochtene Beschluß erlassen ist, zu Protokoll der